

9. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 16.12.2010

Artikel I

§ 15b Wahltarif Selbstbeteiligung

Bei Artikel I § 15b Abs. II wird folgender Satz mit einer Fußnote versehen:

„Jahreseinkommen ab 7.200 EUR beträgt die jährliche Selbstbeteiligung 120 EUR**“

Die Fußnote lautet:

„*Pflichtversicherte Studenten und Auszubildende mit einem geringeren Jahreseinkommen können ebenfalls diese Selbstbeteiligung für sich wählen“

Artikel II

§ 16d Wahltarif Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen

1.) Artikel I § 16d Abs. VII wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Die teilnehmenden Mitglieder, die die Prämie an die SBK bezahlen, können die Teilnahme am Tarif in diesem Fall abweichend von Absatz VII innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung ohne Einhaltung der einjährigen Bindefrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich gegenüber der SBK kündigen.“

2.) Artikel I § 16d Abs. X-XII werden wie folgt gefasst:

X.

Die Mitglieder und - beim Familientarif- zusätzlich die teilnehmenden Angehörigen, sind ab dem Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme ein Jahr an die Wahl gebunden. Die Mitgliedschaft bei der SBK kann gemäß § 53 Abs. 8 Satz 1 SGB V frühestens zum Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

XI.

Ein Wechsel zwischen den beiden Tarifarten (Einzel-/Familientarif) ist nur jeweils zum Ablauf eines Tarifjahres mit Wirkung für das neue Tarifjahr möglich. ~~Bei einem Wechsel während~~

~~der Bindefrist beginnt die dreijährige Bindefrist mit dem Wechsel erneut zu laufen.~~ Die Regelungen für die Boni gelten jeweils immer nur innerhalb einer Tarifart. Insbesondere beim Bonus 3 können die vorangegangenen Jahre im anderen Tarif nicht angerechnet werden.

XII.

Die Teilnahme endet, wenn das Mitglied, das die Prämie an die SBK zahlt, den Tarif mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der einjährigen Mindestbindungsfrist schriftlich kündigt. Beim Familientarif ist die Unterschrift aller Mitglieder erforderlich. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der SBK. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Tarif jeweils um ein weiteres Jahr, wenn zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungsjahres keine schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Verlängerungsjahres durch das bzw. die Mitglied/er erfolgt und die SBK in ihrer Satzung diesen Tarif weiterhin vorsieht. Für die Dauer der Verlängerung der Teilnahme am Tarif ist eine Kündigung der Mitgliedschaft bei der SBK nicht möglich.

Artikel III

Inkrafttreten

Der Nachtrag, Artikel I und II treten am 01.01.2011 in Kraft.